

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 BNatSchG nach Satz 1 folgender neuer Satz anzufügen:

"Die Behörden des Bundes beachten die naturschutzrechtlichen Vorschriften der Länder, soweit nicht im Einzelfall die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes eine Abweichung rechtfertigt."

Ausgeliefert am 03. JULI 1997

Begründung:

Die Pflicht zur Beachtung des Landesrechts durch Bundesbehörden ist an sich unbestritten, eine ausdrückliche Vorschrift ist aber erforderlich, weil nach den bisherigen Erfahrungen Bundesbehörden Landesnaturschutzrecht oft nicht oder nicht vollständig bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen beachten. Auch die Länder haben sich bundesfreundlich zu verhalten mit der Folge, daß sie die Ausführung der dem Bund übertragenen Aufgaben fördern und ihre Naturschutzbelange gegebenenfalls zurückstellen müssen. Durch den Hinweis auf diese Verpflichtung wird klargelegt, daß die Bundesbehörden bei Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben nicht behindert werden.